

Der zweiten Bitte hingegen, der Einziehung der Renten, sollte nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden, da diejenigen, die Renten<sup>22</sup> schuldig seien, dafür ihren Nutzen hätten und deshalb keinen Anspruch auf längere «Zufristung» machen könnten.<sup>23</sup> Schuppler meinte, dass die Leute nur die Gefälle<sup>24</sup> zahlen und aus ihrem Untertanenverhältnis nichts abzugeben hätten.<sup>25</sup> Dies war wohl insofern richtig, als die eingezogenen Beträge wieder für das Land selbst verwendet wurden, da aber durch die vielen Missernten die Einnahmen stark gesunken und andererseits die Preise der Lebensmittel stark gestiegen waren, konnten auch die Renten und Gefälle nur unter härtesten Bedingungen bezahlt werden. Schuppler jedoch, der besorgt war um die jährlichen Staatseinnahmen, hatte darauf zu dringen, dass die Abgaben eingezogen wurden. Er musste aber in seinem Schreiben zugeben, dass es auch bei der «beharrlichsten Eintreibung» nicht möglich sein werde, alles einzubringen.<sup>26</sup>

Die Entscheidung der Hofkanzlei lautete ganz im Sinne des Schreibens von Schuppler: Der ersten Bitte kam sie nach, indem sie die Aufkündigung von Kapitalien für 1817 einstellte;<sup>27</sup> von der Eintreibung der Rentgefälle hingegen ging sie nicht ab.<sup>28</sup> Diese harte, aber dem Denken der Hofkanzlei entsprechende Entscheidung, versuchte Schuppler zu lindern, indem er vorschlug, zur Steuerung der Not beim österreichischen Hof um Erlaubnis zur «Ausfuhr aller Fruchtgattungen aus

---

22 Renten sind Zinszahlungen vom jeweiligen Eigentümer der Grundstücke an den Grundherrn an Stelle von Naturalleistungen.

23 I. c., Anm. 19.

24 Gefälle sind indirekte Steuern, wie Taxgelder, Stempelgebühren, Salzauf-  
lage etc.; cf. Schädler, Entwicklung, 19 f.

25 I. c. Anmerk. 19.

26 I. c. Die Gemeinden Schaan, Triesen, Balzers und Eschen verkauften Holz aus ihren Wäldern. Aus dem Ertrag kauften sie für die Armen Samen und Kartoffeln zur Bestellung der Felder. Die andern Gemeinden mussten Darlehen aufnehmen.

27 HKW 543/1817, 3. Febr. 1817; Entscheid der Hofkanzlei an OA.

28 I. c.